

Linhart, Karin/Morosini, Federica, Wörterbuch Recht = Dizionario Giuridico. Italiano-Tedesco/Tedesco-Italiano; Italienisch-Deutsch/Deutsch-Italienisch, C.H. Beck, München 2012, XI, 514 S.

Das hier anzuzeigende Rechtswörterbuch von *Linhart* und *Morosini* bietet mit etwa 150.000 Begriffen und Wendungen ein wichtiges Hilfsmittel für den juristischen Alltag des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs. Hervorzuheben ist, dass nicht nur Begriffe der deutschen Rechtsprache erläutert werden, sondern auch solche der österreichischen und schweizerischen. So hat etwa das Stichwort Bundesrat zwei Einträge, einmal für den deutschen und einmal für den schweizerischen. Natürlich kann hier kein Anspruch auf Vollständigkeit bestehen. Wenn der Rezensent daher einige willkürliche Stichproben gemacht hat, so sei ihm das nachgesehen. Es fehlen etwa die Einträge Vernehmlassungsverfahren oder Schuldbetreibung, die im deutschen Recht keine Entsprechung haben, für die Schweiz aber durchaus nicht unwichtig sind.

Jeder international orientierte Jurist weiß, dass viele Rechtsbegriffe keine direkte Entsprechung in anderen Rechtssprachen haben. Eine direkte Übersetzung kann daher sinnentstellend wirken. Sehr zu loben ist daher das Bemühen der Autorinnen, zentrale Rechtsbegriffe, bei denen jede Übersetzung unzureichend wäre, in optischer Hervorhebung zu erläutern. So wird für den Eintrag *causa del negozio giuridico* nicht schlicht der diesbezüglich irreführende deutsche Begriff Rechtsgrund angeboten, sondern das dahinter stehende Konzept in seinen Grundzügen beschrieben. Sehr sympathisch ist dabei die kluge Empfehlung, den italienischen Begriff zu verwenden und eine Erläuterung hinzuzufügen. Weitere Erklärungen finden sich etwa zu *contratto*, zu *decreto legge* und *decreto legislativo*, zum *codice fiscale*, zur Grundschuld oder zur Unterscheidung zwischen *contratto d'opera* und *contratto d'appalto*. Vielfach wird auch auf relevante Gesetzesvorschriften verwiesen. So findet sich beim Stichwort Bundesrecht der weitere Eintrag „...bricht Landesrecht“ und der Hinweis auf Art. 31 GG. Nicht nur das, auch zentrale Entscheidungen werden nachgewiesen. Sucht man das Stichwort Meinungsfreiheit, so wird u.a. auf die grundlegende Lüth-Entscheidung des BVerfG (mit Fundstelle!) verwiesen. Hier wird das Wörterbuch fast schon zum Handbuch.

Auch etwas exotischere Begriffe wie die *ragionevolezza* werden souverän nicht etwa mit dem direkten Wort Vernünftigkeit übersetzt, sondern mit Zumutbarkeit, Billigkeit, Angemessenheit. Keinen Eintrag haben dagegen bekommen das schwierige *remedio* oder das jedenfalls im akademischen Bereich häufig verwendete *autorevole*. Aus dem deutschen Recht fehlen etwa Einträge zu Nutzungersatz, richtlinienkonforme Rechtsfortbildung oder Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Der Kollisionsrechtler findet die Qualifikation und die Vorfrage, vermisst aber Einträge zum *renvoi* oder zur Eingriffsnorm.

An manchen Stellen fallen kleinere Uneinheitlichkeiten auf: Die sehr gebräuchliche Abkürzung c.c. (für *codice civile*) fehlt, auch im Abkürzungsverzeichnis, ganz im Gegensatz zum BGB; zum ABGB, zum ZGB und zum OR. Erst unter dem Eintrag *codice civile* wird die Abkürzung c.c. genannt. Der *codice civile svizzero* bekommt neben dem normalen Eintrag noch einen grauen Kasten mit Fundstellennachweis, der italienische nicht. Beim *codice del consumo* ist das Datum des Inkrafttretens genannt, beim *codice civile* nicht. Das längst außer Kraft getretene AGBG bekommt einen Eintrag (mit dem richtigen Hinweis auf die Überführung in das BGB), das abgeschaffte Bayerische Oberste Landesgericht hingegen nicht. Unter dem Stichwort Kommission findet sich ein Untereintrag zur Europäischen Kommission (allerdings noch als Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet); ein entsprechender Verweis fehlt jedoch beim Stichwort Rat. Unter dem Stichwort Bundeskanzler sind alle deutschen Amtsinhaber genannt, nicht jedoch die österreichischen, auch die italienischen Staatspräsidenten bekommen keinen grauen Kasten.

Jahrbuch für Italienisches Recht 25 (2012)

Solch kleinliche Spitzfindigkeiten vermögen das sehr positive Gesamtfazit freilich nicht zu ändern. Das Konzept der Autorinnen, Rechtsbegriffe wo nötig im Kontext zu übersetzen, überzeugt. Ein rundum gelungenes Rechtswörterbuch!

Michael Stürner